

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Soest**

und

dem **Kreis Warendorf**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Kreise Soest und Unna, der Hochsauerlandkreis sowie die Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf beabsichtigen eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 an ihre jeweiligen internen Betreiber, die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH bzw. die Regionalverkehr Münsterland GmbH oder eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an dieselben Betreiber. Diese Vergaben sollen Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet des jeweils anderen Aufgabenträgers liegen. Diese Linienabschnitte sollen hierbei jeweils in die Vergabe des Kreises einbezogen werden, auf dessen Gebiet die Linien in ihrer Gesamtheit ihren Bedienungsschwerpunkt haben.

Die Kreise sind, jeder für sich, für die auf ihrem Gebiet liegenden Linienabschnitte rechtlich zuständiger Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne. Um dem jeweils anderen Kreis die sachlich gewollte Mitvergabe der Linienabschnitte rechtssicher zu ermöglichen, vereinbaren sie die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG.

Der Kreis Warendorf wird für einen Linienabschnitt der Linie 383 auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh eine gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, um die umfassende Vergabezuständigkeit für diese Linie zu erlangen.

Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Übernehmers umgesetzt wird.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit vom Kreis Soest auf den Kreis Warendorf

- (1) Der Kreis Soest überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in der **Anlage 1** aufgeführten Linienabschnitte von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3

i. V. mit § 42 PBefG auf den Kreis Warendorf (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesen Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Soest erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.

- (2) Der Kreis Warendorf nimmt die Übertragung an, wird die Linienabschnitte gemäß **Anlage 1** in seine Direktvergabe oder Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit vom Kreis Warendorf auf den Kreis Soest

- (2) Der Kreis Warendorf überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für den in der **Anlage 2** aufgeführten Linienabschnitt von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf den Kreis Soest (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesen Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Warendorf erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.
- (3) Der Kreis Soest nimmt die Übertragung an, wird den Linienabschnitt gemäß **Anlage 2** in seine Direktvergabe oder Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 3 Abs. 1 sicherstellen.

§ 3 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gemäß Anlagen gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im Nahverkehrsplan des Übernehmers der Vergabezuständigkeit getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Der

Übernehmer der Vergabezuständigkeit wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.

- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Übertrager der Vergabezuständigkeit abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 4 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlagen wird kein Kostenausgleich zwischen den Kreisen gewährt. Für den wirtschaftlichen Ausgleich werden zwischen den internen Betreibern geltende und zwischen den Vertragsparteien für angemessen erachtete Regelungen fortgesetzt. Im Falle der Beendigung oder gravierenden Änderung dieser Regelungen werden sich die Vertragsparteien auf einen angemessenen Ausgleich verständigen.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für die Linienabschnitte gemäß Anlagen bleibt es bei der Zuständigkeit des Übertragers der Vergabezuständigkeit. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 5 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 6 der Übernehmer der Vergabezuständigkeit.

§ 6 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Übernehmer der Vergabezuständigkeit übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Übertrager der Vergabezuständigkeit insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechtigte Ansprüche Dritter.

§ 7 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Soest wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Warendorf beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030.

Sie endet vorzeitig,

- wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den die Linienabschnitte gemäß der Anlagen einbezogen werden sollen, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
- wenn und soweit der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte gemäß Anlagen einbezogen sind, vorzeitig endet oder
- wenn die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden,

jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 8 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GKG der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem

wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Übertragene Linienabschnitte vom Kreis Soest auf den Kreis Warendorf (R73, N11, 373, 380, 383)

Anlage 2: Übertragener Linienabschnitt vom Kreis Warendorf auf den Kreis Soest (335)

Soest, den TT.MM.2019

Für den Kreis Soest

.....

Warendorf, den TT.MM.2019

Für den Kreis Warendorf

.....